

Antrag 3: Änderung der Geschäftsordnung

Laufende Nummer: 3

Antragsteller*in:	BDKJ Diözesanvorstand (BDKJ Diözesanvorstand)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	Inhaltliche Anträge
Abstimmung	Ja: (100 %) 32 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: (0 %) 0 Gültige Stimmen: 32
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 293: (Änderungsantrag 3Ä1) - angenommen

1 Die Änderung der Geschäftsordnung in der vorliegenden Form wird unter Auflage, der
 2 nachfolgenden inhaltlichen Änderungen, als neue Geschäftsordnung für die Organe des
 3 BDKJ im Bistum Osnabrück angenommen.

4 Dabei werden die vorzunehmenden redaktionellen Änderungen aufgrund der beschlossenen
 5 Anträge zur Änderung der Diözesan- und Geschäftsordnung und das Umsetzen des Genderns
 6 in die Verantwortung des BDKJ-Diözesanvorstandes übertragen.

7 Die vorzunehmenden inhaltlichen Änderungen zur Geschäftsordnung lauten:

8 §3 Vorläufige Tagesordnung

9 Alt:

10 Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand
 11 vorbereitet. Der Hauptausschuss wird über die Tagesordnung informiert.

12 Neu:

13 (1) Die vorläufige Tagesordnung der Versammlung wird durch den Vorstand vorbereitet.

14 (2) Der Hauptausschuss wird über die Tagesordnung der Diözesanversammlung informiert.

15

16 § 4 Vorbereitung

17 Alt:

18 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.

19 Neu:

20 (1) Der Vorstand bereitet die Versammlung vor.

21

22 § 5 Einladung

23 Einfügen eines neuen Absatz 2 mit dem Text:

24 (2) Zur Regionalversammlung wird zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der
 25 vorläufigen Tagesordnung eingeladen.

26 Alt:

27 (2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat
28 der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die
29 Berichte der Arbeitskreise und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitglieds-
30 und Regionalverbände und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

31 Neu:

32 (3) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat
33 der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die
34 Berichte der Arbeitskreise und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitglieds-
35 und Regionalverbände und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung in Textform
36 zu versenden.

37

38 § 6 Stellvertretung

39 Alt:

40 Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen.

41 Neu:

42 Jedes Mitglied der Versammlung kann sich vertreten lassen.

43

44 § 7 Leitung

45 Alt:

46 (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem
47 Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.
48 Der jeweilige Sitzungsvorstand kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er
49 das Wort ergreifen will, muss er den Vorsitz an ein anderes Mitglied des
50 Diözesanvorstandes übergeben.

51 (2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung der Versammlung ganz oder
52 teilweise auf andere Personen übertragen.

53 Neu:

54 (1) Die Leitung und Protokollführung der Versammlung obliegt dem Vorstand. Er
55 bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der jeweilige
56 Sitzungsvorstand kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er das Wort
57 ergreifen will, muss er den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstandes übergeben.

58 (2) Der Vorstand kann die Sitzungsleitung der Versammlung ganz oder
59 teilweise auf andere Personen übertragen.

60

61 Alt: § 9 Schluss der Diözesanversammlung

62 (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

63 (2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem
64 Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der

Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser

65 allen übrigen Anträgen vor.

66 **Neu:§9 Schluss der Versammlung**

67 (1) Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

68 (2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der*dem
69 Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Versammlung noch das Wort erhält. Der
70 Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag vor. Der Vertagungsantrag geht allen übrigen
71 Anträgen vor.

72

73 **§ 10 Öffentlichkeit**

74 **Alt:**

75 (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich.

76 **Neu:**

77 (1) Die Versammlung ist öffentlich.

78

79 **§ 11 Beratungsordnung**

80 **Alt:**

81 (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge
82 jederzeit das Wort.

83 (5) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von
84 der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

85 (7) Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den
86 Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

87 **Neu:**

88 (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das
89 Wort.

90 (5) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von
91 der Versammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

92 (7) Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den
93 Widerspruch entscheidet die Versammlung.

94

95 **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

96 **Alt:**

97 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden,
98 wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung
99 zustimmen.

100 **Neu:**

101 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden,

102 wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der **Versammlung** zustimmen.

103

104 **§ 14 Beschlussfähigkeit**

105 **Alt:**

106 (1) Die **Diözesanversammlung** ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
107 und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

108 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und
109 Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

110 Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. **Die**
111 **Diözesanversammlung ist beratungsfähig.**

112 (4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt,
113 so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge
114 Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl
115 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In
116 der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche
117 Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

118 **Neu:**

119 (1) Die **Versammlung** ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr
120 als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

121 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und
122 Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

123 Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. **Die**
124 **Versammlung ist beratungsfähig, aber nicht abstimmungsfähig.**

125 (4) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist
126 die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge
127 Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl
128 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In
129 der Einberufung, die der Vorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche
130 Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

131

132 **§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln**

133 **Alt:**

134 (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern
135 der Diözesanversammlung, den diözesanen Mitgliedsverbänden, den Regionalverbänden
136 sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind **schriftlich** einzureichen.

137 **Neu:**

138 (1) Anträge auf der Diözesanversammlung können von den Organen des Diözesanverbandes,
139 den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den diözesanen Jugendverbänden, den
140 Regionalverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind **in Textform**
141 einzureichen.

142 Einfügen eines neuen Absatz 2 mit dem Text:

143 (2) Anträge für die Regionalversammlung können von Organen des Regionalverbandes und
144 den Mitgliedern der Regionalversammlung gestellt werden. Sie sind in Textform
145 einzureichen.

146

147 **§ 16 Wahlen**

148 Einfügen eines neuen Absatz 2 mit dem Text:

149 (2) Wahlen zum Regionalvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei
150 einstimmigem Beschluss der Regionalversammlung kann offen abgestimmt werden.

151 Alt:

152 (4) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für:

153 Neu:

154 (4) Der Wahlausschuss auf Diözesanebene ist verantwortlich für:

155

156 **Alt: § 17 Änderungen der Diözesanordnung**

157 Änderungen der Diözesanordnung sowie die Auflösung des Diözesanverbandes können nur
158 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn
159 der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens vier Wochen vorher
160 schriftlich mitgeteilt worden ist.

161 **Neu: § 17 Änderung der Ordnung**

162 (1) Änderungen der Diözesanordnung, der diözesanen Geschäftsordnung sowie die
163 Auflösung des Diözesanverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
164 abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der
165 Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden ist.

166 Einfügen eines neuen Absatz 2 mit dem Text:

167 (2) Änderungen der Regionalordnung, der regionalen Geschäftsordnung sowie Auflösung
168 des Regionalverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
169 Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Regionalversammlung
170 wenigstens zwei Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden ist.

171

172 **§ 18 Anfertigung des Protokolls**

173 Alt:

174 Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das
175 vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der
176 Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit
177 Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen
178 Erklärungen.

179 Neu:

180 Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand

181 unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die
182 Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle
183 ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

184

185 **§ 19 Versendung des Protokolls**

186 **Alt:**

187 (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf
188 Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Monaten nach
189 Zustellung bei der Diözesanstelle gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein
190 Einspruch erhoben wird.

191 (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung bei
192 der nächsten Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll über die der
193 Hauptausschuss entscheidet.

194 **Neu:**

195 (1) Das Protokoll der Diözesanversammlung wird allen Mitgliedern der
196 Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt,
197 wenn innerhalb zwei Monaten nach Zustellung bei der Diözesanstelle gegen die Fassung
198 des Protokolls kein Einspruch erhoben wird.

199 **Einfügen eines neuen Absatz 3 mit dem Text:**

200 (3) Das Protokoll der Regionalversammlung wird allen Mitgliedern der
201 Regionalversammlung innerhalb von 4 Wochen zugeschickt. Die Genehmigung des
202 Protokolls erfolgt auf der nächsten Regionalversammlung.

203

204 **§ 25 Bildung der Arbeitskreise und Ausschüsse**

205 **Alt:**

206 (1) Die Arbeitskreise und Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung
207 nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie
208 berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Die Mitglieder
209 des Diözesanvorstandes erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

210 (2) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist
211 ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der
212 Hauptausschuss für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds ein Mitglied
213 nachbenennen.

214 **Neu:**

215 (1) Die Arbeitskreise und Ausschüsse werden von der Diözesan-/Regionalversammlung
216 nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Versammlung. Sie berichten
217 wenigstens einmal jährlich der Versammlung. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten
218 die Protokolle und Beratungsergebnisse.

219 (2) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist
220 ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied in Ausschüssen auf Diözesanebene während seiner

221 Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss für die Dauer der Wahlzeit des
222 ausscheidenden Mitglieds ein Mitglied nachbenennen.

223

224 **§ 26 Wahlausschuss**

225 **Alt:**

226 (1) Zur Vorbereitung der **Wahlen** wählt die Diözesanversammlung für ein Jahr
227 einen Wahlausschuss, der aus zwei Frauen und zwei Männern besteht. Der
228 Diözesanvorstand benennt eines seiner Mitglieder als beratendes Mitglied des
229 Wahlausschusses.

230 **Neu:**

231 (1) Zur Vorbereitung der **Wahlen auf Diözesanebene** wählt die Diözesanversammlung für
232 ein Jahr einen Wahlausschuss, der aus zwei Frauen und zwei Männern besteht. Der
233 Diözesanvorstand benennt eines seiner Mitglieder als beratendes Mitglied des
234 Wahlausschusses.

235

236 **§27 Satzungsausschuss**

237 **Alt:**

238 (2) Der Satzungsausschuss berät den **Vorstand** zu Fragen zur Diözesanordnung,
239 zur **Diözesan-Geschäftsordnung** sowie zu den Ordnungen und Geschäftsordnungen der
240 Regionalverbände.

241 **Neu:**

242 (2) Der Satzungsausschuss berät den **Diözesanvorstand** zu Fragen zur Diözesanordnung,
243 zur **diözesanen Geschäftsordnung** sowie zu den Ordnungen und Geschäftsordnungen der
244 Regionalverbände.

245

246 **§ 28 Kassenprüfung**

247 **Einfügen eines neuen Absatz 2 mit dem Text:**

248 (2) Die Regionalversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von
249 mindestens einem Jahr.

250 **Alt:**

251 (2) Die **Kassenprüferinnen/Kassenprüfer** haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren
252 ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere
253 die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt
254 sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die
255 **Kassenprüferinnen/Kassenprüfer** haben die **Diözesanversammlung** über das Ergebnis der
256 Kassenprüfung **schriftlich** zu unterrichten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen
257 weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des BDKJ sein.

258 **Neu:**

259 (3) Die **Kassenprüfer*innen** haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren

260 ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere
261 die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt
262 sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die
263 Kassenprüfer*innen haben die jeweilige Versammlung über das Ergebnis der
264 Kassenprüfung in Textform zu unterrichten. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem
265 Vorstand angehören noch Angestellte des BDKJ sein.

266

267 **§ 29 Berichterstattung**

268 **Alt:**

269 Die Arbeitskreise können für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied
270 zur Berichterstattung bei der Diözesanversammlung und beim Hauptausschuss wählen.

271 **Neu:**

272 Die Arbeitskreise können für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied zur
273 Berichterstattung bei der Diözesan-/Regionalversammlung und beim Hauptausschuss
274 wählen.

275

276 **Alt:§ 30 Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise**

277 **Neu: §30 Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise auf Diözesanebene**

278

279 **§ 31 Auflösung der Arbeitskreise oder Ausschüsse**

280 **Alt:**

281 Die Tätigkeit eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises endet, wenn die
282 Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag
283 abgeschlossen ist.

284 **Neu:**

285 Die Tätigkeit eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises endet, wenn die
286 Diözesan-/Regionalversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag
287 abgeschlossen ist.

288

289 **§ 32 Inkrafttreten**

290 **Alt:**

291 Diese Geschäftsordnung tritt am 11.10.2015 in Kraft.

292 **Neu:**

293 Diese Geschäftsordnung tritt am ~~08.11.2021~~ 01.01.2022 in Kraft.

Begründung

Wir haben seit 2007 eine Geschäftsordnung für den BDKJ-Diözesanverband vorliegen (s.

Diözesan_GO_bis DV 2021). Wie in §1 beschrieben ist diese auch anwendbar für die Regionalebene. Zur besseren Verständlichkeit haben wir die Geschäftsordnung umgeschrieben.

Im Antragstext finden sich die inhaltlichen Änderungen, die wir vorgenommen haben. Ein neuer Entwurf zur Geschäftsordnung nach den oben beschriebenen Änderungen findet sich für die Gesamtübersicht hier: <https://jupanos.de/drive/s/unFxMNwykaileRODp3xn>

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungen erfolgen mündlich durch die Antragsstellenden.